

**Merkblatt**  
zum **Antrag auf Auszahlung**  
im Zuwendungsverfahren zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der  
Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken<sup>1</sup>

Mit dem Antrag auf Auszahlung (für EMK 1.0 mittels Zwischennachweis – für EMK 2.0 mittels Verwendungsnachweis) sind durch Antragstellende bzw. deren Bevollmächtigte zuwendungsrelevante Angaben insbesondere zu den angeschafften bzw. anzuschaffenden Komponenten zu machen.

Dieses Merkblatt soll als Hilfestellung für die Beantragung der Auszahlung dienen.

Im Zuwendungsverfahren obliegt den Zuwendungsempfängenden unter anderem die Pflicht, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 7 Bundeshaushaltsordnung). Wirtschaftlich heißt dabei zwar nicht, das billigste Produkt zu erwerben, allerdings müssen die Ausgaben in ihrer Höhe tatsächlich entstanden und hinsichtlich der Höhe auch angemessen sein. Aus diesem Grund sehen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), welche auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, in Nummer 6.2.2 vor, dass im Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis zu bestätigen ist, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Für Antragstellende heißt das konkret, dass die Angaben im Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis sowie den begründenden Unterlagen (bspw. die Komponentenliste zur Rechnung mit den Einzelpreisen je Komponente) plausibel, also nachvollziehbar sein müssen. Dazu gehört auch die Höhe der Einzelpreise für die Komponenten.

Die beiden nachfolgenden Beispiele veranschaulichen, wann Zweifel an der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit in Bezug auch auf die Höhe der Ausgaben entstehen können.

Im Folgenden sind zwei Beispiele dargestellt, die eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen veranschaulichen.

---

<sup>1</sup> nach der Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 (nachfolgend Richtlinie EMK) sowie der Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2024 (nachfolgend Richtlinie EMK 2.0)

### Beispiel 1

Position	Preis
Trailer gesamt	44.390,00 €
davon förderfähige Komponenten:	35.580,00 €
Komponente 1	270,00 €
Komponente 2	230,00 €
Komponente 3	600,00 €
Komponente 4	660,00 €
Komponente 5	740,00 €
Komponente 6	2.060,00 €
Komponente 7	200,00 €
Komponente 8	250,00 €
Komponente 9	2.460,00 €
Komponente 10	110,00 €
Komponente 11	16.500,00 €
Komponente 12	11.500,00 €
davon nicht förderfähige Ausstattung <sup>2</sup> :	8.810,00 €

### Beispiel 2

Position	Preis
Trailer gesamt	43.340,00 €
davon förderfähige Komponenten:	43.338,00 €
Komponente 1	280,00 €
Komponente 2	240,00 €
Komponente 3	610,00 €
Komponente 4	670,00 €
Komponente 5	750,00 €
Komponente 6	2.070,00 €
Komponente 7	210,00 €
Komponente 8	260,00 €
Komponente 9	2.460,00 €
Komponente 10	110,00 €
Komponente 11	20.210,00 €
Komponente 12	15.468,00 €
davon nicht förderfähige Ausstattung <sup>2</sup> :	2,00 €

Dass – wie im Beispiel 1 dargestellt – alle restlichen Bauteile des Trailers (die nicht förderfähig sind) einen Gesamtpreis von 8.810 Euro kosten, ist plausibel und nachvollziehbar. Die Höhe der Einzelpreise für die förderfähigen Komponenten ist somit ebenfalls plausibel.

Dass im Beispiel 2 die Summe der Preise aller Komponenten nur 2 Euro unter dem gesamten Anschaffungspreis des Trailers liegt, weckt Zweifel an der Plausibilität der Gesamtdarstellung. Dass alle nicht förderfähigen Trailer-Bauteile die antragstellende Person nur 2 Euro kosten sollen, ist nicht nachvollziehbar und erscheint lebensfremd. Daher erscheinen z.B. die Preise für die beiden hochpreisigen Komponenten 11 und 12 als nicht realistisch bemessen. Somit kann der Verdacht entstehen, dass in dieser Hinsicht unrichtige Angaben gemacht werden. Sofern Händler bzw. Verkäufer vortragen, dass die Preise realistisch bemessen seien, so sind sie im Rahmen des Zuwendungsverfahrens als unangemessen hoch zu bewerten.

Da die Zuwendung bei einer Förderquote von 25 % im Beispiel 1 einen Betrag in Höhe von 8.895 Euro umfasst, im Beispiel 2 hingegen in Höhe von 10.782 Euro, könnte im Beispiel 2 ein Fall von ungerechtfertigter Bereicherung vorliegen. Das BALM ist aufgrund §6 Subventionsgesetz dazu verpflichtet, diesen Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Um einen solchen - ggf. strafbewehrten - Sachverhalt zu vermeiden, sollten Antragstellende vor der Einreichung des Antrags auf Auszahlung die Angaben und Unterlagen entsprechend auf Plausibilität prüfen. Bei Bedarf sollten Händler bzw. Verkäufer auf die fehlende Plausibilität hingewiesen und um Aushändigung plausibler Unterlagen gebeten werden.

<sup>2</sup> wie bspw. Halterung für Besen und Schaufel, Unterfahrschutz, Königsbolzen, seitlicher Anfahrerschutz, Niederdruckzylinder, Hydraulikschlauch, Scheibenbremsen, Luftfedern, Unterlegkeile, Stahl Fallstützen, Seitenmarkierungsleuchten, Kotflügel, Werkzeugkasten, Feuerlöscher, Lackierung etc.

Sofern Antragstellende hierfür mehr Zeit für die Vorlage des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises benötigen, sollten Sie zwingend vor Ablauf der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweisvorlagefrist eine entsprechende Fristverlängerung erbitten. Dies kann per E-Mail an [EMK@balm.bund.de](mailto:EMK@balm.bund.de) oder über das Antragsportal erfolgen.

Bei Fragen oder Unsicherheiten unterstützt das BALM als Bewilligungsbehörde gern telefonisch sowie per E-Mail. Sie erreichen uns unter:

Servicenummer Telefon: 0221 / 5776 - 5399  
Per Email: [EMK@balm.bund.de](mailto:EMK@balm.bund.de)